

Es wird gebeten, bei Einsendung
des Betrags diese Nr. anzugeben.

Auszug aus der Heberolle der Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft für 1912.

Nachdem von den Postverwaltungen die Abrechnung über die vom 1. Januar 1912 bis zum 31. Dezember 1912 gezahlten Unfallentschädigungen eingegangen und die Rechnung zum Abschlusse gelangt ist, übersendet Ihnen der Vorstand gemäß § 754 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 in nachstehendem den Auszug aus der Heberolle.

Der Bedarf unserer Berufsgenossenschaft bemißt sich wie folgt:

1. Die Postverwaltungen haben an Unfallentschädigungen für uns bezahlt	555 442 M 55 S.	
Direkt gezahlt wurden	2 758 " 98 "	558 201 M 53 S.
hiervon gehen ab rückerstattete Renten		294 " 79 "
	verbleiben:	557 906 M 74 S.
2. Tilgungsquote und Zinsen der Rentenschuld von 1909 nach § 6 Absatz 3 des Gesetzes, betr. Änderung im Finanzwesen vom 15. Juli 1909		20 630 M 11 S.
3. Als Rücklage (Reservefonds) sind gemäß § 743 der R. V. D. einzulegen:		
7 % von 1 360 578 M 34 S Bestand =	95 240 M 48 S	
unter Anrechnung der Zinsen aus der Rücklage von 1912	47 925 " 86 "	47 314 M 62 S.

Ferner sind durch die Umlage aufzubringen:

4. herabgeminderte Beiträge aus dem Jahre 1911 nach § 760 der R. V. D.		757 M 21 S.
5. uneinziehbare Beiträge aus dem Jahre 1911 nach § 762 der R. V. D. (inkl. 1950 M 05 S Rückstände aus Konturjen usw.)		2 969 M 09 S.
6. Unfalluntersuchungskosten		4 524 M 60 S.
7. Kosten für ärztliche Gutachten		12 656 M 15 S.
8. Schiedsgerichtskosten		6 440 M 24 S.
9. Kosten des Verfahrens vor dem königlichen Landes-Versicherungsamt		120 M — S.
10. Kosten für Überwachung der Betriebe		5 390 M 90 S.
11. an laufenden Verwaltungskosten der Genossenschaft für das Jahr 1912 (nach Abzug von 1941 M 32 S nachträglichen Eingängen auf früher bereits in Ausfall gestellte Beiträge, 1391 M 60 S Zinsen des Betriebsfonds, 5900 M 70 S nachträglichen Umlagebeiträgen, 7891 M 75 S Beitragsabfindungen, 225 M — S Strafgeldern, 4745 M 28 S Einnahmen aus Regreßansprüchen, 2 M — S sonstigen Einnahmen und 39 M 11 S Beitragsüberschuß, zusammen 22 136 M 76 S)		24 946 M 18 S.

Auf die gesamte Genossenschaft ist demnach umzulegen der Betrag von 683 655 M 84 S.

Anton Paul Pirusch,
Krugpflanz,
Leipzig,
Mühlentw 24.

Dieser Betrag verteilt sich auf die von sämtlichen Berufsgenossen in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1912 gezahlten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne von

46 603 461 Mark,

welche durch Multiplikation mit der Durchschnitts-Gefahrenziffer jeden Betriebes

86 440 666 Beitragseinheiten

ergeben, so daß auf jede Beitragseinheit in der Genossenschaft entfallen:

0,00791 Mark.

Nun sind von Ihnen in dem angegebenen Zeitraume an anrechnungsfähigen Gehältern und Löhnen gezahlt worden

1 3683 Mark;

eingeschätzt sind Sie mit der Durchschnitts-Gefahrenziffer 1,21, Sie sind also an den Gesamtlasten der Genossenschaft mit

1 5188 Beitragseinheiten

beteiligt.

Hiernach stellt sich Ihr Beitrag auf

120 M 74 S.

Nach § 754 der R. V. D. ist dieser Betrag **innen zwei Wochen** nach Zustellung dieses Schreibens an die **Kasse** der **Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft** zu **Dresden-Neustadt, Theresienstraße 4**, portofrei einzusenden.

Der Vorstand gibt sich der Hoffnung hin, daß keiner der Herren Berufsgenossen denselben in die unwillkommene Lage bringen wird, zu der im § 754 der R. V. D. vorgeschriebenen Zwangsbeitreibung rückständiger Beiträge schreiten zu müssen und bei Selbstversicherten den Ausschluß der Selbstversicherung vorzunehmen.

Endlich sei bemerkt, daß es Ihnen gemäß § 757 der R. V. D. frei steht, gegen vorstehende Festsetzung Ihres Beitrages binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Schreibens, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, Einspruch bei dem unterzeichneten Genossenschaftsvorstande zu erheben.

Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft.

Der Vorstand.

Grumbt,
Vorsitzender.

Es wird gebeten, bei Einsendung
des Betrags diese Nr. anzugeben.

Es sind von Ihnen

120 M 14-8

Umlage-Beitrag bis jetzt unberichtigt gelassen worden.

Wir fordern Sie daher hiermit nochmals auf, diesen Betrag, sowie 10 S
Porto, mithin überhaupt

120 M 24-8

binnen **einer Woche**, vom Empfang dieser Zufertigung an gerechnet, an die **Kasse der**
Sächsischen Holz-Berufsgenossenschaft, Dresden-Neustadt, Theresienstraße 4, part.,
bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung — § ^{25 für Nr. 10, 0} ~~108~~ des ~~Gewerbe-Unfallversicherungs-~~
~~gesetzes~~ — portofrei einzusenden.

Sächsische Holz-Berufsgenossenschaft.

Der Vorstand:

Grumbt,

Vorsitzender.

**Für die zweite Mahnung wird Mahngebühr
bis zu 20 Mk. erhoben (§ 30 der Satzung).**

Johann Paul Pirusch,
Bergkippflurvi,
Leipzig,
Marianustraße 24.

